

Handfahrwerke mit und ohne Haspelantrieb

Rollfahrwerke
Haspelfahrwerke

RFW-Typ A
HFW-Typ A

RFW-Typ B
HFW-Typ B

Tragfähigkeit: 500 - 10000 kg

Original-Betriebsanleitung (Gilt auch für Sonderausführungen)

1. Vorwort
2. Bestimmungsgemäße Verwendung
3. Sachwidrige Verwendung
4. Technische Darstellung
5. Montage
6. Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme
7. Prüfung und Wartung
8. Reparaturen
9. Transport, Lagerung, Außerbetriebnahme und Entsorgung

Anlage: Konformitätserklärung

1. Vorwort

Produkte der SHT Suhler Hebezeugtechnik GmbH sind nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln gebaut. Die Betriebsanleitung

- ▲ ist vor der ersten Inbetriebnahme genau durcharbeiten.
- ▲ muss ständig am Einsatzort des Handfahrwerks verfügbar sein.
- ▲ ist bei Montage, Bedienung, Wartung und Reparatur von den durchführenden Personen zu beachten.

Der Betreiber ist für die sach- und fachgerechte Unterweisung des Bedienpersonals verantwortlich.

Wir verweisen auf die Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der DIN EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung, Neunte Verordnung (9. ProdSV) zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), DGUV Vorschrift 52 für Krane, DGUV Vorschrift 54 für Winden, Hub- und Zuggeräte.

2. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Fahrwerke dienen dem flurfreien horizontalen Verfahren von angehängten Lasten bis zur angegebenen maximalen Tragfähigkeit.

Eine andere oder darüber hinausgehende Benutzung gilt als nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet die SHT Suhler Hebezeugtechnik GmbH nicht. Das Risiko trägt allein der Anwender bzw. Betreiber.

- Die auf dem Gerät angegebene Tragfähigkeit (WLL) ist die maximale Last, die angeschlagen werden darf.
- Sowohl das Fahrwerk als auch die Aufhängeöse des Gerätes muss sich im Moment des Anhebens der Last in einer Lotrechten über dem Schwerpunkt (S) der Last befinden, um ein Pendeln der Last beim Hebevorgang zu vermeiden.
- Die Auswahl und Bemessung der geeigneten Tragkonstruktion obliegt dem Betreiber.
- Die Laufbahn und deren Tragkonstruktion muss für die zu erwartenden maximalen Belastungen (Eigengewicht des Gerätes + Tragfähigkeit) ausgelegt sein. Die Laufbahn darf sich dabei um höchstens 1/500 der Spanne durchbiegen.
- Das Längsgefälle der Fahrwegoberfläche darf 0,3% nicht übersteigen.
- Der Aufenthalt unter einer angehobenen Last ist verboten.
- Lasten nicht über längere Zeit oder unbeaufsichtigt in angehobenem oder gespanntem Zustand belassen.
- Der Bediener darf eine Lastbewegung erst dann einleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Last richtig angeschlagen ist und sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Beim Einhängen des Gerätes ist vom Bediener darauf zu achten, dass das Fahrwerk so bedient werden kann, dass der Bediener weder durch das Gerät selbst noch durch das Tragmittel oder die Last gefährdet wird.
- Bei Fahrwerken ohne Haspelantrieb muss die eingehängte Last geschoben werden. Sie darf nicht gezogen werden.
- Ist der Bereich vor der Last nicht ausreichend einsehbar, hat sich der Bediener um Hilfestellung zu bemühen.
- Das Fahrwerk kann in einer Umgebungstemperatur zwischen -10 °C und 50 °C eingesetzt werden. Bei Extrembedingungen muss mit dem Hersteller Rücksprache genommen werden.
- Vor dem Einsatz des Fahrwerkes in besonderen Atmosphären (hohe Feuchtigkeit, salzig, ätzend, basisch) oder der Handhabung gefährlicher Güter (z.B. feuerflüssige Massen, radioaktive Materialien) ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten.
- Der horizontale Transport des Hebegutes sollte immer langsam, vorsichtig und bodennah durchgeführt werden.

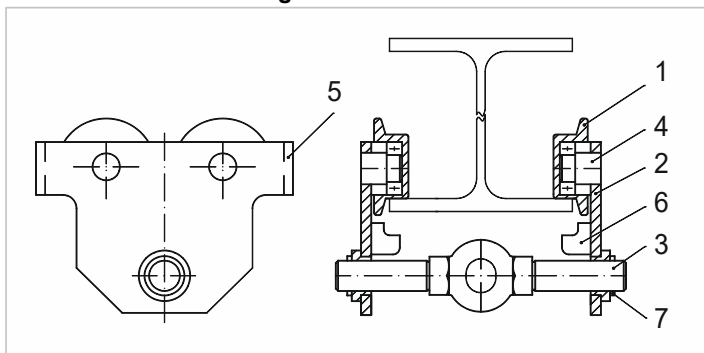
- Zum Anschlagen einer Last dürfen nur zugelassene und geprüfte Anschlagmittel benutzt werden.
- Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört neben der Beachtung der Betriebsanleitung auch die Einhaltung der Wartungsanleitung.
- Bei Funktionsstörungen oder abnormalen Betriebsgeräuschen ist das Fahrwerk sofort außer Betrieb zu setzen.
- Wartungsarbeiten bzw. die jährliche Überprüfung des Gerätes dürfen nur in nicht explosionsgefährdeten Räumen durchgeführt werden.

3. Sachwidrige Verwendung (Nicht vollständige Auflistung)

- Die Tragfähigkeit des Gerätes (WLL) bzw. des Tragemittels sowie der Tragkonstruktion darf nicht überschritten werden.
- Das Entfernen oder Verdecken von Beschriftungen, Warnhinweisen oder dem Typenschild ist untersagt.
- Beim Transport der Last sind Pendelbewegungen und das Anstoßen an Hindernisse zu vermeiden.
- Die Last darf nicht in Bereiche bewegt werden, die für den Bediener nicht einsehbar sind. Nötigenfalls hat er sich um Hilfestellung zu bemühen.
- Das Gerät darf niemals mit mehr als der Kraft einer Person bedient werden.
- Schweißarbeiten am Gerät sind verboten. Das Gerät darf nicht als Erdungsleitung bei Schweißarbeiten verwendet werden.
- Schrägzug, also seitliche Belastungen der Seitenplatten und/oder der Traverse, ist verboten! Das Fahrwerk muss sich zu jedem Zeitpunkt lotrecht über der Last befinden.
- Ein ohne Rücksprache mit dem Hersteller verändertes Gerät darf nicht benutzt werden.
- Die Benutzung des Fahrwerkes zum Transport von Personen ist verboten.
- Es dürfen nur Geräte, die mit Haken mit Sicherheitsbügeln ausgerüstet sind, in die Traversenöse gehängt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Haken nicht zu groß dimensioniert ist. Die Öse muss mittig im Hakengrund liegen und zugleich muss der Haken in der Öse frei beweglich sein.
- In die Traversenöse des Fahrwerks darf nur ein einzelnes Lastaufnahmemittel oder Hebezeug gehängt werden.
- Niemals in bewegliche Teile greifen.
- Gerät nicht aus großer Höhe fallen lassen. Es sollte immer sachgemäß auf dem Boden abgelegt werden.
- Das Gerät darf nicht in explosionsfähiger Atmosphäre eingesetzt werden.

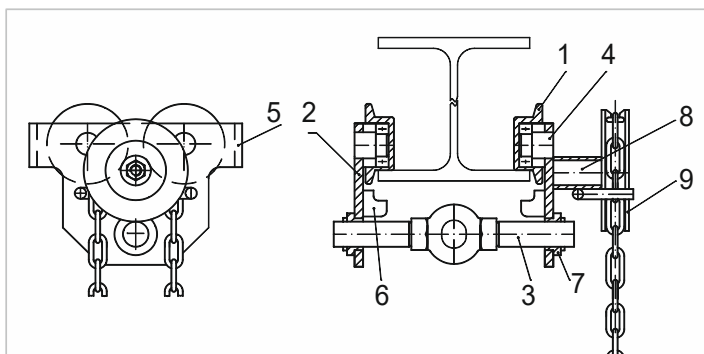
4. Technische Darstellung

Rollfahrwerk-A und B



- 1 Laufrolle
- 2 Seitenschild
- 3 Ösentraverse
- 4 Laufrollenbolzen
- 5 Absturzsicherung
- 6 Kippsicherung
- 7 Nutmutter
- 8 Antriebswelle
- 9 Handrad

Haspelfahrwerk A und B

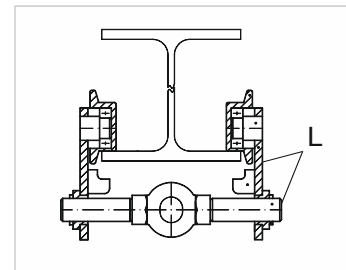


Tragfähigkeit	kleinster Kurvenradius	Trägerflanschbreite		Nettogewicht			
		RFW/HFW	RFW/HFW	RFW		HFW*	
		A mm	B mm	A kg	B kg	A kg	B kg
500	0,9	50 - 220	160 - 300	8,7	9,0	12,5	12,9
1000	1,0	58 - 220	160 - 300	11,0	11,4	16,3	16,5
2000	1,2	66 - 220	160 - 300	18,3	19,0	23,5	24,2
3000	1,3	74 - 220	160 - 300	31,5	32,5	38,2	39,1
5000	1,4	90 - 220	160 - 300	42,7	44,1	49,5	50,8
8000	-	-	Max.600	-	-	-	160

*ohne Handkette

5. Montage

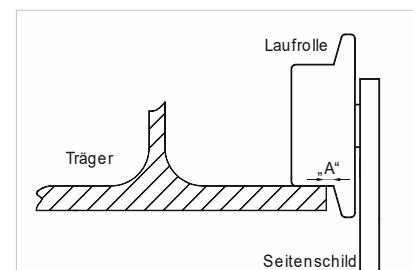
Die Ösentraverse ist mit dem mit „L“ gekennzeichneten Ende ca. 3 mm in das ebenfalls mit „L“ gekennzeichnete Seitenschild einzuschrauben. Das zweite Seitenschild ist nun auf das andere Ende ebenfalls ca. 3 mm aufzuschrauben. Durch das Drehen der Ösentraverse ist eine Voreinstellung für den einzusetzenden Träger vorzunehmen. Nun kann das Fahrwerk auf den Träger gehoben werden, so dass die Laufrollen auf dem Unterflansch aufliegen. Durch Drehen der Ösentraverse wird der richtige Abstand „A“ der Laufrollen zum Trägerflansch eingestellt. Anschließend werden die Nutmuttern auf die Enden der Ösentraverse geschraubt und an den Seitenschildern angezogen.



Achtung: Bei Trägerflanschbreite 300 mm werden die 2 Nutmuttern bei Beginn der Montage auf die Ösentraverse links und rechts aufgeschraubt und vor Beendigung der Montage von innen an den Seitenschildern angezogen. Es ist mindestens eine der beiden Nutmuttern fest anzuziehen.

Einstellmaß „A“ an linker und an rechter Laufrolle:

Tragfähigkeit:	500 - 1 000 kg	1,0 - 1,5 mm
	2000 - 3000 kg	1,5 - 2,0 mm
	5000 kg	2,0 - 2,5 mm



Achtung: Bei größter Trägerbreite muss die Ösentraverse mit beiden Seitenschildern mindestens bündig abschließen.

6. Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Vor der ersten Inbetriebnahme sind die Handfahrwerke einer Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Die Prüfung besteht im Wesentlichen aus einer Sicht- und Funktionsprüfung. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

7. Prüfung und Wartung

Vor jedem Arbeitsbeginn ist das Gerät einschließlich der Tragmittel, Ausrüstung und Tragkonstruktion auf augenfällige Mängel und Fehler wie z. B. Verformungen, Anrisse, Verschleiß und Korrosionsnarben zu überprüfen. Weiterhin ist das korrekte Einhängen des Gerätes bzw. der Last zu überprüfen.

Die Handfahrwerke sind durch eine befähigte Person regelmäßig zu prüfen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich, bei schweren Einsatzbedingungen in kürzeren Abständen vorzunehmen. Die Prüfungen sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen, wobei der Zustand von Bauteilen hinsichtlich Beschädigung, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen beurteilt sowie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen festgestellt werden. Es ist zu prüfen, ob mindestens eine der beiden Nutmuttern fest angezogen ist. Reparaturen dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original-Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

8. Reparaturen

Reparaturen dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden.

Nach einer erfolgten Reparatur sowie nach längerer Standzeit ist das Hebezeug vor der Wiederinbetriebnahme erneut zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

9. Transport, Lagerung, Außerbetriebnahme und Entsorgung

Beim **Transport** des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:

- Gerät nicht stürzen oder werfen, immer vorsichtig absetzen.
- Geeignete Transportmittel verwenden. Diese richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der **Lagerung** oder der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Gerät an einem sauberen und trockenen Ort lagern.
- Das Gerät inkl. aller Anbauteile vor Verschmutzung, Feuchtigkeit und Schäden durch eine geeignete Abdeckung schützen.
- Die Kette(n) ist/sind mit einem leichten Schmierfilm zu überziehen.
- Soll das Gerät nach der Außerbetriebnahme wieder zum Einsatz kommen, ist es zuvor einer erneuten Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen.

Entsorgung:

Nach Außerbetriebnahme sind die Teile des Gerätes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Wiederverwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.
